

**BEITRITTSVERTRAG zur Selbständigenvorsorge**  
 gemäß Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz („BMSVG“)

**Für freiberuflich Selbständige (im folgenden kurz „Selbständige“)**

Sozialversicherungsnummer: (10stellig)	
Titel:	
Vorname:	
Zuname:	

Straße:		
PLZ:	Ort:	
E-Mail:	Telefon:	Fax:

Ich bin Mitglied bei:

einer Ärztekammer                       der Österreichischen Zahnärztekammer

Gemäß den mit 01.01.2008 in Kraft getretenen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorge (Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz – BMSVG) bzw. gleichartigen oder darauf verweisenden österreichischen Rechtsvorschriften kann sich der Selbständige verpflichten, für sich selbst als Selbständiger Beiträge an eine Betriebliche Vorsorgekasse (im folgenden „BV-Kasse“) zu leisten.

Mit  tritt daher der Selbständige in Entsprechung dieser gesetzlichen Bestimmungen und gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages der VBV – Vorsorgekasse AG (im Folgenden „VBV“) bei.

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

Firmenstempel / Unterschrift



benefit consulting gmbh  
 A-1060 Wien, Mariahilfer Straße 55/9  
 Tel (+43) 532 56 66-0, Fax DW 22  
[www.benefit.at](http://www.benefit.at)

**Legitimation der / des Unterfertigten gemäß Bankwesengesetz (BWG):**

Ausgewiesen durch (z.B. Reisepass):	
Ausweisnummer:	
Datum der Ausfertigung:	
Die Beilage der Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises ist unbedingt erforderlich.	

### **Anmeldung**

Der Selbständige hat bei Abschluss des Beitrittsvertrages der VBV über deren Verlangen alle für die Beitrags- / Anspruchs-bemessung erheblichen Umstände und Daten zu melden.

### **Einhebung und Überweisung der Beiträge**

Der Selbständige hat entsprechend den Bestimmungen des BMSVG die zu leistenden Beiträge zuzüglich gegebenenfalls anfallender Verzugszinsen an den zuständigen Sozialversicherungsträger zur Weiterleitung an die VBV zu überweisen.

### **Mitwirkungspflicht**

- (1) Der Selbständige ist verpflichtet, der VBV über alle für das Vertragsverhältnis und für die Verwaltung der Anwartschaft sowie für die Prüfung von Auszahlungsansprüchen maßgebenden Umständen unverzüglich wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen bzw. die VBV ohne Verzögerung und unaufgefordert darüber zu informieren.
- (2) Die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Anspruches des Selbständigen wird ausschließlich auf der Grundlage der vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger durchgeführten Datenmeldung durchgeführt.

### **Verwaltungskosten**

- (1) Die VBV zieht von den hereingenommenen Vorsorgebeiträgen gemäß BMSVG Verwaltungskosten ab. Diese betragen in Abhängigkeit von der ununterbrochenen Dauer der Zugehörigkeit zum Kreis der Anwartschaftsberechtigten und jeweils bezogen auf die Vorsorgebeiträge in den ersten 36 Beitragsmonaten 2,5 vH. In weiterer Folge reduzieren sich die Kosten für die jeweils darauffolgenden 36 Beitragsmonate um jeweils 0,25 %-Punkte (d.h. zunächst für das vierte bis sechste Jahr auf 2,25 vH, usw.) bis sie 1,5 vH betragen. Eine weitere Reduktion findet nicht statt. Zusätzlich wird die vom jeweils zuständigen Sozialversicherungsträger für die Einhebung und Weiterleitung der Beiträge in Rechnung gestellte Vergütung gem. BMSVG als Barauslage verrechnet.
- (2) Von den jeweils zuzuweisenden Veranlagungserträgen behält die VBV eine Vergütung für die Vermögensverwaltung ein, die pro Geschäftsjahr 0,7 vH des veranlagten Vorsorgevermögens beträgt. Wenn die Veranlagungserträge eines Geschäftsjahres für diese Vergütung der VBV nicht ausreichen, wird der Unterschiedsbetrag auf neue Rechnung vorgetragen; eine Belastung des Vorsorgevermögens erfolgt in diesem Fall nicht. Darüber hinaus werden in diesem Zusammenhang keine Barauslagen, wie insbesondere Depotgebühren und Bankspesen, weiter verrechnet.
- (3) Die Übertragung der Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge von einer anderen BV-Kasse oder in eine andere BV-Kasse sowie die Auszahlung dieser Anwartschaften erfolgt verwaltungskostenfrei. Im Zuge der Überweisung oder Auszahlung anfallende Barauslagen wie Bankspesen, Kosten einer Postanweisung oder Ähnliches werden jedoch verrechnet und durch Abzug von der Anwartschaft einbehalten.

### **Anspruch auf den Kapitalbetrag**

Der Selbständige hat nach Maßgabe der Bestimmungen des BMSVG gegen die VBV Anspruch auf eine Leistung aus der Selbständigenvorsorge.

### **Höhe des Kapitalbetrages**

Die Höhe des Kapitalbetrages ergibt sich aus der Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge zum Ende jenes Monats, zu dem ein Anspruch nach den Bestimmungen des BMSVG fällig geworden ist. Sie beträgt zumindest

1. die Summe der der VBV zugeflossenen Selbständigenvorsorgebeiträge zuzüglich.
2. der allenfalls aus einer anderen BV-Kasse übertragenen Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge.

### **Veranlagung**

Für die Veranlagung des der Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens sind sämtliche Veranlagungsformen des § 30 BMSVG zulässig.

### **Veranlagungspolitik**

- (1) Bei der Auswahl der Veranlagungsinstrumente stehen Sicherheit, Rentabilität und Liquidität im Vordergrund.
- (2) Diese Auswahl wird unter objektiven Kriterien und unter Beachtung der o.a. Vorgaben zur Erzielung eines möglichst hohen Ertrags bei geringem Risiko stattfinden, wobei die Veranlagungsvorschriften des § 30 BMSVG die Basis der Entscheidungen bilden sollen. Auf eine angemessene Mischung und Streuung der Vermögenswerte ist Bedacht zu nehmen.
- (3) Durch ständige Beobachtung der Märkte und Beurteilung von Marktentwicklungen soll – falls erforderlich auch kurzfristig – auf sich verändernde Gegebenheiten und wirtschaftliche Entwicklungen reagiert werden.
- (4) Jedenfalls aber haben die Interessen der AWB und die Erfüllbarkeit der übernommenen Verpflichtungen oberste Priorität.

### **Beendigung des Beitrittsvertrages und Wechsel der BV-Kasse**

- (1) Eine Kündigung des Beitrittsvertrages durch den Selbständigen oder durch die VBV oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages ist nur rechtswirksam, wenn die Übertragung der Anwartschaften auf eine andere BV-Kasse sichergestellt ist.
- (2) Die Kündigung oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages darf nur mit Wirksamkeit zum Bilanzstichtag der VBV ausgesprochen werden. Die Frist für die Kündigung des Beitrittsvertrages beträgt sechs Monate. Die einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages wird frühestens zum Bilanzstichtag der VBV wirksam, der zumindest drei Monate nach der Vereinbarung der einvernehmlichen Beendigung des Beitrittsvertrages liegt.
- (3) Die Übertragung der Anwartschaften auf die neue BV-Kasse hat binnen fünf Werktagen nach Ende des zweiten Monats nach dem Bilanzstichtag der BV-Kasse zu erfolgen, wobei zu diesem Monatsende eine Ergebniszuweisung unter Berücksichtigung einer allfälligen Garantieleistung vorzunehmen ist. Nach Übertragung hervorkommende, noch zu diesen Anwartschaften gehörige Beträge sind als Nachtragsüberweisung unverzüglich auf die neue BV-Kasse zu übertragen. Ab dem Bilanzstichtag sind die Vorsorgebeiträge unabhängig davon, ob sie noch vor dem Bilanzstichtag gelegene Monate betreffen, an die neue BV-Kasse zu überweisen.

### **Änderungen des Beitrittsvertrages**

- (1) Erforderliche Änderungen des Beitrittsvertrages werden dem Selbständigen schriftlich von der VBV mitgeteilt und werden nach schriftlicher Zustimmung des Selbständigen bzw. entsprechender Vertragsergänzung Vertragsbestandteil.
- (2) Rechtliche Änderungen, die auf behördliche Anordnung (z.B.: der Finanzmarktaufsichtsbehörde oder des Bundesministeriums für Finanzen) zu erfolgen haben, bewirken mit Mitteilung an den Selbständigen eine Änderung dieses Vertrages.
- (3) Im Übrigen bewirkt die Ungültigkeit einer Bestimmung des Beitrittsvertrages nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages und ist durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die der ungültigen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

### **Verweisungen; Anzuwendende Bestimmungen; Gerichtsstand**

- (1) Verweisungen auf gesetzliche Bestimmungen beziehen sich auf deren jeweils gültige Fassung.
- (2) Auf nicht geregelte Punkte finden die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das BMSVG bzw. gleichartige österreichische Rechtsvorschriften sowie die diesbezüglichen und von der Aufsichtsbehörde genehmigten Bestimmungen der VBV Anwendung.
- (3) Bei Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht in Wien anzurufen.

Im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes haben personenbezogene Bezeichnungen in gleicher Weise für Frauen und Männer Geltung.